

**Automobiles Peugeot SA und Peugeot SA
gegen
Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

Beschluß des Präsidenten des Gerichts vom 21. Mai 1990 196

Leitsätze des Beschlusses

1. *Wettbewerb — Verwaltungsverfahren — Abstellen der Zuwiderhandlungen — Erlaß einstweiliger Maßnahmen — Befugnis der Kommission — Voraussetzungen für die Ausübung (Verordnung Nr. 17 des Rates, Artikel 3 Absatz 1)*
2. *Wettbewerb — Kartelle — Verbot — Gruppenfreistellung — Verordnung Nr. 123/85 — Gegenstand und Tragweite (EWG-Vertrag, Artikel 85 Absätze 1 und 3; Verordnung Nr. 123/85 der Kommission)*
3. *Vorläufiger Rechtsschutz — Aussetzung des Vollzugs — Aussetzung des Vollzugs einstweiliger Maßnahmen in Wettbewerbsangelegenheiten — Voraussetzungen (Verfahrensordnung, Artikel 83 § 2; Verordnung Nr. 17 des Rates, Artikel 3)*

1. Es ist Sache der Kommission, bei der Ausübung der ihr im EWG-Vertrag und in der Verordnung Nr. 17 verliehenen Kontrollbefugnis in Wettbewerbsangelegenheiten gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung Nr. 17 zu entscheiden, ob einstweilige Maßnahmen zu ergreifen sind, wenn dies bei ihr beantragt wurde. Diese Maßnahmen müssen jedoch vorläufiger Art sein und auf das bei der gegebenen Sachlage Notwendige beschränkt bleiben.

2. Die Verordnung Nr. 123/85 über die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des

Vertrages auf Gruppen von Vertriebs- und Kundendienstvereinbarungen über Kraftfahrzeuge beschränkt sich darauf, den Wirtschaftsteilnehmern des Kraftfahrzeugsektors bestimmte Möglichkeiten an die Hand zu geben, ihre Vereinbarungen dem Verbot des Artikels 85 Absatz 1 zu entziehen, obwohl sie bestimmte Arten von Alleinvertriebs- und Wettbewerbsverbotsklauseln enthalten.

Es kann also nicht allgemein gesagt werden, daß der Vertrieb von Kraftfahrzeugen von der Anwendung der letztgenannten Vorschrift ausgenommen sei.

3. Ist der Richter im Verfahren der einstweiligen Anordnung mit einem Antrag auf Aussetzung des Vollzugs einer von der Kommission vor einer abschließenden Entscheidung im Sinne von Artikel 3 der Verordnung Nr. 17 erlassenen einstweiligen Entscheidung befaßt, so muß er prüfen, ob die ernsthafte Gefahr besteht, daß die nachteiligen Wirkungen dieser

Entscheidung, wenn sie sofort durchgeführt wird, über diejenigen einer sichernden Maßnahme hinausgehen und in der Zwischenzeit zu Schäden führen, die erheblich größer sind als die unvermeidlichen, aber vorübergehenden negativen Begleiterscheinungen einer solchen Maßnahme.

BESCHLUSS DES PRÄSIDENTEN DES GERICHTS
21. Mai 1990 *

In der Rechtssache T-23/90 R

Automobiles Peugeot SA

und

Peugeot SA, Paris, vertreten durch Rechtsanwalt Xavier de Roux, Paris, Zustellungsbevollmächtigter: Rechtsanwalt Loesch, 8, rue Zithe, Luxemburg,

Antragstellerinnen,

gegen

Kommission der Europäischen Gemeinschaften, vertreten durch Jacques Bourgeois als Bevollmächtigten im Beistand von Rechtsanwalt Francis Herbert, Brüssel, Zustellungsbevollmächtigter: Georgios Kremlis, Juristischer Dienst, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg,

Antragsgegnerin,

unterstützt durch

* Verfahrenssprache: Französisch.